

# **Satzung zur Änderung der Bürgerentscheidungsatzung der Stadt Ochsenfurt vom 31. Mai 2022**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 und 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ochsenfurt folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Bürgerentscheidungsatzung (BES) vom 28.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Ochsenfurt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.“
  
2. § 5 erhält folgende Fassung:  
„Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.“
  
3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Stadt gewährt für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans folgende Entschädigung: 50,00 Euro.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ochsenfurt, 31. Mai 2022

STADT OCHSENFURT

P. Juks  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung zur Änderung der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Ochsenfurt wurde vom 31. Mai 2022 bis 24. Juni 2022 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, 1. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2022 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 31. Mai 2022 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 27. Juni 2022 wieder entfernt. Die Satzung zur Änderung der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Ochsenfurt ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ochsenfurt, den 27. Juni 2022

STADT OCHSENFURT

P. Juks  
1. Bürgermeister